

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. DI Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der

LB Fernsprechen, EB Fernsprechen, LB ISDN, EB ISDN, AGB SN 05, LB SN 05, EB SN 05, EB TikTak Privat, LB TikTak Office, EB TikTak Office, EB TikTak Business, AGB TikTak Family, LB TikTak Family, EB TikTak Family, AGB TikTak International, LB TikTak International, EB TikTak International, AGB TikTak Weekend, LB TikTak Weekend, EB TikTak Weekend, AGB TikTak Auslandspakete, LB TikTak Auslandspakete, EB TikTak Auslandspakete, EB Phone Club, LB Telekommunikationszuschuss, EB Telekommunikationszuschuss, EB Bonus Talk, LB BP Friends und Geschäftspartner, EB Friends und Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Ausland, EB BP Wunsch-Ausland, LB BP Mobilpartner, EB BP Mobilpartner, LB BP Freiminuten, EB BP Freiminuten, LB BP Wunschausland, EB BP Wunschausland, LB BP Zweitwohnsitz, EB BP Zweitwohnsitz, LB BP Wochenende, EB BP Wochenende, LB BP Freizeit, EB BP Freizeit, LB BP Lokalzone und EB BP Lokalzone

in ihrer Sitzung vom 10.05.2004 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 27.02.2004 in der Fassung der Antragsänderung vom 04.05.2004 auf Genehmigung der LB Fernsprechen, LB ISDN, AGB SN 05, LB SN 05, EB TikTak Privat, LB TikTak Office, EB TikTak Office, EB TikTak Business, AGB TikTak Family, LB TikTak Family, AGB TikTak International, LB TikTak International, AGB TikTak Weekend, LB TikTak Weekend, AGB TikTak Auslandspakete, LB TikTak Auslandspakete, LB Telekommunikationszuschuss, LB BP Friends und Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Mobilpartner, LB BP Freiminuten, LB BP Wunschbundesland, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Wochenende, LB BP Freizeit, und LB BP Lokalzone, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 TKG 1997 in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 27.02.2004 in der Fassung der Antragsänderung vom 04.05.2004 auf Genehmigung der EB Fernsprechen, EB ISDN, EB SN 05, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB TikTak Family, EB TikTak International, EB TikTak Weekend, EB TikTak Auslandspakete, EB Phone Club, EB Telekommunikationszuschuss, EB Bonus Talk, EB BP Friends und Geschäftspartner, EB BP Wunsch-Ausland, EB BP Mobilpartner, EB BP Freiminuten, EB BP Wunschbundesland, EB BP Zweitwohnsitz, EB BP Wochenende, EB BP Freizeit, und EB BP Lokalzone, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumina gemittelt über peak/off peak nicht mehr als 0,06 Euro betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria mit In-Kraft-Treten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria weniger als ein Monat vor In-Kraft-Treten bekannt, so hat die Telekom Austria die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 25 Abs. 2 TKG 2003. Die Telekom Austria hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 oder §§ 43, 45 TKG 2003 über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
5. Der Telekom Austria wird für die in Spruchpunkt 2 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich,

spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, folgende Daten in elektronischer Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

- a. Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption, sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Anzahl der Teilnehmer und Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Pakete (getrennt nach POTS, ISDN und Multi ISDN; die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse [Gutschriften gemäß dem Fernsprechentgeltezuschussgesetz] sind mit einzubeziehen) Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse sind mit einzubeziehen, die Verkehrsminuten, welche im Rahmen der Bonuspakete anfallen, sind ebenfalls zu inkludieren)
 - b. Bonuspakete: Anzahl der Teilnehmer und Umsätze, Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Bonuspaket (getrennt nach Tarifoption) gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Werte sind mit einzubeziehen)
 - c. Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption)
 - d. Anzahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen, Anzahl der eigenen ADSL-Anschlüsse, Anzahl der ADSL-Anschlüsse im Rahmen des Wholesaleoffers, gegebenenfalls die Anzahl der Resale-Kunden
 - e. Anzahl der Zuschusskunden getrennt nach Tarifoption
 - f. Zusätzlich ist auf Jahresbasis eine Aufstellung der Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone) getrennt nach Freizeit und Geschäftszeit, zu liefern
 - g. Auf Jahresbasis die Einnahmen aus CLIP je Tarifoption und Nutzerstände per 31.12.
6. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2004 beantragte die Telekom Austria die Genehmigung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB).

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 15.03.2004 wurde Mag. Marion Kopp (geborene Mayer), Mag. Martin Pahs und Dr. Wolfgang Briglauer als Amtssachverständiger mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt und es wurde die Telekom Austria unter Hinweis auf § 45 Abs. 2 TKG 2003 aufgefordert, die für die Beurteilung des Antrages fehlenden Unterlagen und Nachweise beizubringen. Die entsprechenden Unterlagen wurden von der Telekom Austria am 24.03.2004 (ON 4) nachgereicht, sodass die achtwöchige Entscheidungsfrist nach § 45 Abs. 1 TKG 2003 am 19.05.2004 endet.

Das Gutachten des Amtssachverständigen (ON 5) wurde am 27.04.2004 fertig gestellt und der Telekom Austria, verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt (ON 7). Mit E-Mail vom 30.04.2004 (ON 8) und 04.05.2004 (ON 10) änderte die Telekom Austria ihren Antrag zweimalig ab. Mit der Antragsänderung ON 10 war die Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen verbunden.

2. Festgestellter Sachverhalt

Beantragte Tarifänderungen der Telekom Austria:

1. Reduzierung der Tarifooptionen auf vier aktiv angebotene Optionen:
 - a. Standardtarif (als letzte impulstarifizierte Option)
 - b. TikTak-Privat
 - c. TikTak-Office
 - d. TikTak-Business

Die bisherigen Tarifooptionen Geschäftstarif 1 und Geschäftstarif 2 (impulstarifizierte Optionen für Geschäftskunden) werden für neue An- und Ummeldungen nicht mehr angeboten. TikTak-Family, TikTak-Weekend und TikTak-International werden völlig aufgelassen und bestehende Teilnehmer in TikTak-Privat übergeführt (Leistungen, die in etwa den bisherigen Leistungen für diese aufgelassenen Tarifooptionen entsprechen, können als „Pakete“ zusätzlich – gegen Entgelt - bezogen werden).

2. Einführung eines gesonderten Entgeltes für CLIP (Identifizierung des rufenden Teilnehmers beim gerufenen Teilnehmer) in der Höhe von € 0,99/Monat inkl. USt. Diese Leistung war bislang entgeltfrei. Das Entgelt für diesen Dienst wurde von der Telekom Austria nicht beantragt, sondern verbunden mit dem Antrag ON 1 gemäß § 25 TKG 2003 angezeigt.
3. Anhebung/Senkung folgender Grundentgelte
 - a. POTS TikTak-Office (Anhebung)
 - b. ISDN und POTS TikTak-Office (Anhebung)
 - c. ISDN-Multi TikTak-Business (Senkung)
4. Wegfall der Freiminuten in den drei Tik Tak-Tarifen „Privat“, „Office“ und „Business“. Ebenso fällt die Vergünstigung „Friend“ (Telefonieren um 2 Cent rund um die Uhr ins Festnetz Inland) in den Tarifen Tik Tak-Privat sowie Tik Tak-Office weg.
5. Änderung bei der Taktung bei den sekundenorientierten Tarifoptionen: Statt einheitlich 30/1 nunmehr:
 - a. TikTak-Privat: 60/1 (Preiserhöhung)
 - b. TikTak-Office: 30/1 (gleichbleibend)
 - c. TikTak-Business: 1/1 (Preisreduktion)
6. Einführung von verschiedenen optionalen Zusatzpaketen, die zusätzlich von Nutzern der TikTak-Optionen gewählt werden können. Mit der Bezahlung von monatlichen Entgelten, „erwirbt“ der Kunde Vergünstigungen (minus 25% zu 3 Freunden, 3 Bundesländer, 3 Auslandsdestinationen, etc.). Für TikTak-Privat gelten die Vergünstigungen nur in der Freizeit, für TikTak-Office nur in der Geschäftszeit und für TikTak-Business grundsätzlich ganztägig (Ausnahme: Paket „Freizeit“). Teilweise sind die angebotenen Bonuspakete mit „fair use“ – Bestimmungen gekoppelt.
7. Aufteilung der Auslandszonen 1, 2 und 3 in „mobil“ und „fix“ bei den TikTak-Tarifoptionen.
8. Reduktion/Anhebung von Verbindungsentgelten bei TikTak-Tarifen (die impulstarifierten Tarife bleiben unverändert):
 - a. Deutliche Absenkung der Minutenentgelte für Inlandsgespräche im TikTak-Privat und im TikTak-Office (bis zu 32,5%)
 - b. Anhebung der Minutenentgelte zu Mobil und ins Ausland in der Freizeit im TikTak-Business auf das Niveau der Geschäftszeit

(durch den Erwerb des entgeltspflichtigen Zusatzpaketes „Freizeit“ kann diese Erhöhung kompensiert werden)

- c. Deutliche Absenkung des Minutenentgeltes Ausland-Zone 1 für TikTak-Privat und TikTak-Office

9. Neugestaltung der Entgelte für BKZ 05 („Success Number“)

Für das Angebot „Success Number“ soll nach der Tarifreform eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr gelten. Künftig wird die SN05 in 3 Varianten angeboten

- a. Standard: Die Anrufe werden von Telekom Austria transparent an einen vom Kunden bestimmten Zugang übergeben, es erfolgt keine Zustellung der Rufe an die Nebenstellen über das Netz der Telekom Austria. Die Herstellung innerhalb des privaten Netzes obliegt dem Kunden, der private Rufnummernplan hat somit keine Auswirkung auf das Verkehrsführungsprogramm der Telekom Austria.
- b. Plus: Die erste Ziffer des privaten Rufnummernplans ist maßgebend dafür, an welchem vom Kunden genannten Zugang TA die Rufe transparent übergibt, es erfolgt jedoch keine Zustellung der Anrufe an die Nebenstellen durch Telekom Austria. Der private Rufnummernplan hat nur durch die erste Ziffer Einfluss auf das Verkehrsführungsprogramm der Telekom Austria.
- c. Premium: Der Private Rufnummernplan ist für die Zustellung der Anrufe an die Nebenstellen maßgeblich. Die Zustellung erfolgt je nach Kundenanforderungen teilweise oder zur Gänze durch Telekom Austria.

Kostendeckung der Entgelte:

1. Grundentgelte:

Die folgende Tabelle zeigt die Kosten und Erlöse des Kernnetzes, wobei für ADSL-Anschlüsse die Kosten für „shared use“ in der Höhe von € 5,45 pro Monat angesetzt werden. Dies entspricht den Kosten, die einem alternativen Anbieter für die Teilnehmeranschlussleitung entstehen würden, würde er ADSL – unter Beibehaltung des Telefonanschlusses des Kunden bei der Telekom Austria - anbieten wollen.

	2002	2003	2004
Vollkosten lt. TA			
Korrektur Abschreibungsdauer			
Vollkosten nach AfA Korrektur			
Korrektur ADSL u. sonst. Anschlüsse			
Vollkosten lt. Gutachter			
Erlöse lt. TA			
Erlöse ULL			
Erlöse Zuschusskunden			
Ergebnis Access-Net			

Für das Jahr 2004 ist bei den Grundentgelten eine ausreichende Kostenüberdeckung gegeben.

Mit Genehmigung der beantragten Entgelte ist damit zu rechnen, dass Teilnehmer aus dem Standardtarif in den TikTak-Privat wechseln werden, wodurch es zu einer Reduktion des durchschnittlichen Grundentgeltes kommen wird. Aufgrund der Auflassung des Minimumtarifs im Vorjahr werden die Erlöse aus Grundentgelten 2004 und 2005 im Vergleich zu 2003 jedoch deutlich steigen.

Verbindungsentgelte:

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kostendeckungsgrade gegliedert nach Entfernungzone und Tarifoption. Im oberen Teil findet sich die Kalkulation der Gutachter, die auch die impulstarifierten Optionen enthält, und im unteren Teil die Kalkulation der Telekom Austria. Die hinterlegten Felder zeigen, wo eine Kostenunterdeckung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Rabatte vorliegt. Detailinformationen, um die Rabatte einzelnen Entfernungszonen zuordnen zu können, lagen nicht vor. Nicht berücksichtigt in dieser Abbildung sind die Erlöse aus den Paketen der TikTak-Tarife, weshalb auf Grund der dort bestehenden hohen Kostenüberdeckung davon auszugehen ist, dass auch die Österreichzone dem Gebot der Kostendeckung zu Vollkosten entspricht.

Berechnungen Gutachter	Standard	TT Privat	G1	G2	TT Office	TT Business	Gesamt
Regional-Zone (Impulstarife)							
Österreich-Zone (Impulstarife)							
Lokal-Zone (Sekundertarife)							
Österreich-Zone (Sekundertarife)							
Ausland							
Mobil							
Summe							
Rabatte							
Teilnehmer per 31.12.2003							
Mio Minuten 2003							
Berechnungen TA							
Regional-Zone (Impulstarife)							
Österreich-Zone (Impulstarife)							
Lokal-Zone (Sekundertarife)							
Österreich-Zone (Sekundertarife)							
Ausland							
Mobil							
Summe							
Rabatte							

Kostendeckungsgrade:

Tarifpakete:

Telekom Austria beantragt auch die Genehmigung von Bonuspaketen, die den Teilnehmern zusätzlich zu den von ihnen gewählten TikTak Tarifen zur Verfügung stehen. Gegen Leistung von Pauschalbeträgen (Höhe je nach Art des Anschlusses) werden von Telekom Austria Vergünstigungen angeboten. In der Folge werden die für die jeweilige Tarifoption möglichen Bonuspakete dargestellt.

Die Erlöse, die durch die Bonuspakete erwirtschaftet werden können und die Kosten(über)deckung der Bonuspakete im Ausgangsszenario stellen sich wie folgt dar:

Bonuspakete für TikTak-Privat

Alle Bonuspakete, die in Kombination mit TikTak-Privat angeboten werden, gelten nur in der „Freizeit“ (Ausnahme: Bonuspaket „Zweitwohnsitz“).

3 Friends

Das Bonuspaket „3 Friends“ wird nur in der Tarifoption TikTak-Privat angeboten. Dabei erhält der Teilnehmer gegen Leistung eines Pauschalbetrages 25% Ermäßigung auf Verbindungsentgelte zu 3 österreichischen Festnetznummern in der „Freizeit“.

Für das Bonuspaket „3 Friends“ erwartet Telekom Austria Teilnehmerstände von xx Teilnehmern zum 31.12.2004 und xx Teilnehmern zum 31.12.2005. Diese erwirtschaften laut Planung Erlöse aus dem Bonuspaket in Höhe von TEUR xx, denen ein Erlösentgang von TEUR xx gegenübersteht. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis beläuft sich somit auf TEUR xx, was eine Kostenüberdeckung von xx% bedeutet.

Wunsch-Bundesland

Bei diesem Paket kann der Teilnehmer 1 bis 3 Bundesländer wählen, in die ihm 25% Ermäßigung auf Verbindungsentgelte in der Freizeit gewährt werden.

Im Bonuspaket „Wunsch-Bundesland“ rechnet Telekom Austria in den drei Varianten (1 Bundesland, 2 Bundesländer, 3 Bundesländer) insgesamt mit xx Teilnehmern zum 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmern zum 31.12.2005, welche Erlöse von TEUR xx für 2004 und 2005 zusammen bedeuten. Im Gegenzug beträgt der Erlösentgang durch dieses Bonuspaket TEUR xx, womit ein zusätzliches positives Ergebnis aus dem Bonuspaket in Höhe von TEUR xx verbleibt, das einer Kostenüberdeckung von xx% gleichzusetzen ist.

Wochenende

Das Bonuspaket „Wochenende“ inkludiert 300 Minuten für Gespräche ins österreichische Festnetz in der „Freizeit“ und entspricht damit teilweise dem derzeitigen TikTak-Weekend. Für dieses Bonuspaket prognostiziert Telekom Austria xx Teilnehmer zum 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmer zum 31.12.2005. Die erzielbaren Erlöse werden mit TEUR xx beziffert, der Erlösentgang mit TEUR xx. Als Nettoerlös verbleiben somit TEUR xx, was einer Kostenüberdeckung von xx% entspricht.

Wunsch-Ausland

Dieses Bonuspaket löst den derzeit bestehenden Tarif „TikTak-International“ ab. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, in der „Freizeit“ in 1 bis 3 Länder zu ermäßigten Tarifen (eigene Tariftabelle) zu telefonieren. Die Länder können zwar grundsätzlich unabhängig von der Auslandszone, in der sie liegen, ausgewählt werden, einige Staaten sind jedoch nicht wählbar (z.B. Serbien, Ungarn).

Telekom Austria geht daher von einem bereits bestehenden Kundenstamm für dieses Bonuspaket aus und erwartet für die drei Varianten (1 Wunsch-Ausland, 2 Wunsch-Ausländer, 3 Wunsch-Ausländer) dieses Bonuspaketes xx Teilnehmer zum 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmer zum 31.12.2004. Die zusätzlichen Erlöse belaufen sich auf insgesamt TEUR xx, wobei gleichzeitig ein Erlösentgang von TEUR xx zu verzeichnen ist. Der zusätzliche Nettoerlös beläuft sich somit auf TEUR xx, das Bonuspaket „Wunsch-Ausland“ erzielt damit eine Kostenüberdeckung von xx%.

Freiminuten

Das Bonuspaket „Freiminuten“ bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, gegen einen Pauschalbetrag 100, 200 oder 500 Freiminuten in der Freizeit ins österreichische Festnetz zu erwerben. Dabei sind die Kombinationsmöglichkeiten insofern beschränkt, als jeder Teilnehmer insgesamt nur zur Inanspruchnahme von 500 Freiminuten pro Monat berechtigt ist.

Für die 3 Varianten des Bonuspaketes „Freiminuten“ (100 Freiminuten, 200 Freiminuten, 500 Freiminuten) prognostiziert Telekom Austria Teilnehmerstände von xx per 31.12.2004 bzw. xx per 31.12.2005. Durch das Bonuspaket „Freiminuten“ sollen Erlöse in Höhe von TEUR xx erwirtschaftet werden. Abzüglich des Erlösentgangs durch das Bonuspaket in Höhe von TEUR xx verbleiben zusätzliche Erlöse in Höhe von TEUR xx. Dies ist einer Kostenüberdeckung von xx% gleichzusetzen.

Lokalzone

Dieses Bonuspaket bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, in der Lokalzone in der Freizeit 300 Minuten ohne weitere Kosten zu telefonieren.

Telekom Austria erwartet für das Bonuspaket „Lokalzone“ xx Teilnehmer zum xx bzw. xx Teilnehmer zum 31.12.2005. Die prognostizierten Erlöse belaufen sich auf TEUR xx, der gegenüberstehende Erlösengang auf TEUR xx, womit durch das Bonuspaket ein zusätzlicher Nettoerlös in Höhe von TEUR xx erzielt werden kann. Der Grad der Kostenüberdeckung beläuft sich auf xx%.

Zweitwohnsitz

Das Bonuspaket „Zweitwohnsitz“ löst den derzeitigen „TikTak-Family“-Tarif ab. Die Vergünstigung besteht in einer reduzierten Grundgebühr je Anschluss sowie 20 Minuten inkludierter Gesprächsminuten zwischen den beiden Anschlüssen.

Die Prognose der Teilnehmerstände beruht daher auf den derzeitigen Anmeldungen zum TikTak-Family Tarif und beläuft sich auf xx Teilnehmer zum 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmer zum 31.12. 2005. Die geplanten Erlöse betragen TEUR xx, der geplante Erlösengang TEUR xx, der Nettoerlös aus diesem Bonuspaket daher TEUR xx. Dies ist mit einer Kostenüberdeckung von xx% gleichzusetzen.

Bonuspakete für TikTak-Office

Alle Bonuspakete in der Tarifoption TikTak-Office gelten nur im Zeitfenster „Tagsüber“.

Geschäftspartner

Mit dem Bonuspaket „Geschäftspartner“ bietet Telekom Austria die Möglichkeit zu 3, 5 oder 10 Geschäftspartnern mit 25%-Ermäßigung zu telefonieren. Bei den Geschäftspartnernummern muss es sich um österreichische Festnetznummern handeln.

Im Bonuspaket „Geschäftspartner“ erwartet Telekom Austria über alle 3 Varianten (3 Geschäftspartner, 5 Geschäftspartner, 10 Geschäftspartner) für den 31.12.2004 xx Teilnehmer, für den 31.12. 2005 xx Teilnehmer. Die erzielbaren Erlöse aus diesem Bonuspaket beziffert TA mit TEUR xx, denen ein Erlösengang von TEUR xx gegenübersteht. Der Nettoerlös aus diesem Bonuspaket für die Jahre 2004 und 2005 beläuft sich somit auf TEUR xx, was eine Kostenüberdeckung von xx% bedeutet.

Wunsch-Bundesland

Das Bonuspaket „Wunsch-Bundesland“ beinhaltet wie in der Tarifoption TikTak-Privat um 25% ermäßigte Gespräche in 1 bis 3 Bundesländer. Als Bonuspaket zu TikTak-Office gilt die 25%-Ermäßigung hier jedoch in der „Geschäftszeit“.

Im Bonuspaket „Wunsch-Bundesland“ rechnet Telekom Austria in den drei Varianten (1 Bundesland, 2 Bundesländer, 3 Bundesländer) insgesamt mit xx Teilnehmer zum 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmern zum 31.12.2005, was Erlöse von TEUR xx bedeutet. Diese werden durch den Erlösengang in Höhe von TEUR xx auf Nettoerlöse in Höhe von TEUR xx vermindert. Dies bedeutet eine

Kostenüberdeckung des Bonuspaketes „Wunsch-Bundesland“ im TikTak-Office Tarif von xx%.

Wunsch-Ausland

Die Option „Wunsch-Ausland“ entspricht ebenfalls jener der Tarifoption TikTak-Privat, mit dem Unterschied, dass die Ermäßigung in diesem Fall wieder nur in der „Geschäftszeit“ gilt. Dabei sind jedoch, wie auch im TikTak-Privat Tarif, nicht alle Länder als „Wunsch-Ausland“ wählbar.

Für die 3 Varianten des Bonuspaketes „Wunsch-Ausland“ prognostiziert Telekom Austria xx Teilnehmer zum 31.12.2004 bzw. xx zum 31.12.2005. Die geplanten Erlöse belaufen sich auf TEUR xx, wobei gleichzeitig mit einem Erlösentgang von TEUR xx gerechnet wird. Die Nettoerlöse betragen daher TEUR xx, die Kostenüberdeckung beläuft sich auf xx%.

Freiminuten

Durch das Bonuspaket „Freiminuten“ können die Teilnehmer durch einen Pauschalpreis 100, 200 oder 500 Freiminuten zu österreichischen Festnetzanschlüssen in der „Geschäftszeit“ erwerben. Telekom Austria rechnet für das Bonuspaket „Freiminuten“ über alle 3 Varianten mit xx Teilnehmern zum 31.12.2004 bzw. xx zum 31.12.2005. Die Erlöse werden mit insgesamt TEUR xx prognostiziert, wovon TEUR xx durch den Erlösentgang durch das Bonuspaket kompensiert werden. Der Nettoerlös beläuft sich somit auf TEUR xx. Die Kostenüberdeckung beträgt xx%.

Mobilpartner

Dieses Bonuspaket bietet die Möglichkeit, in der „Geschäftszeit“ zu 3, 5 oder 10 österreichischen Mobilnetzanschlüssen um 25% ermäßigt zu telefonieren.

Die prognostizierten Teilnehmerstände für das Bonuspaket „Mobilpartner“ liegen bei xx zum 31.12.2004 und xx zum 31.12.2005. Die somit erzielten Erlöse betragen TEUR xx. Diesen steht ein Erlösentgang von TEUR xx gegenüber, der die Nettoerlöse auf TEUR xx vermindert. Dies ist mit einer Kostenüberdeckung von xx% gleichzusetzen.

Bonuspakete für TikTak-Business

Die Bonuspakete der Tarifoption TikTak-Business gelten mit Ausnahme des Paketes „Freizeit“ rund um die Uhr.

Geschäftspartner

Analog zum TikTak-Office Tarif bietet Telekom Austria auch im TikTak-Business Tarif das Bonuspaket „Geschäftspartner“. Für die Teilnehmer ist es somit möglich, gegen einen Pauschalpreis zu 3, 5 oder 10 österreichischen Festnetznummern rund um die Uhr um 25% ermäßigt zu telefonieren.

Im Bonuspaket „Geschäftspartner“ erwartet Telekom Austria per 31.12.2003 xx Teilnehmer, per 31.12.2004 xx. Die erzielbaren Erlöse belaufen sich auf TEUR xx, denen eine Erlösminderung in Höhe von TEUR xx gegenübersteht. Telekom Austria geht daher von einem Nettoerlös in Höhe von TEUR xx aus, der eine Kostenüberdeckung von xx% bedeutet.

Wunsch-Bundesland

Das Bonuspaket „Wunsch-Bundesland“ besteht auch für die Tarifoption TikTak-Business. Der Teilnehmer wählt 1 bis 3 Bundesländer in die er rund um die Uhr mit einer Ermäßigung von 25% auf Verbindungsentgelte telefoniert.

Für die 3 Varianten des Bonuspaketes „Wunsch-Bundesland“ prognostiziert TA xx Teilnehmer zum 31.12.2004 und xx Teilnehmer zum 31.12.2005. Dabei liegen die Erlöse bei TEUR xx, der Erlösentgang bei TEUR xx. Der zusätzliche Erlös aus diesem Bonuspaket beträgt somit TEUR xx, die Kostenüberdeckung xx%.

Wunsch-Ausland

Durch das Bonuspaket „Wunsch-Ausland“ können TikTak-Business Kunden, zusätzlich zu den inkludierten, vergünstigten 3 Auslandsdestinationen, 1 bis 3 Länder wählen, für die spezielle, günstigere Tarife gelten. Auch hier gilt die Einschränkung, dass einige Länder nicht gewählt werden können.

Telekom Austria rechnet im Bonuspaket „Wunsch-Ausland“ mit xx Teilnehmern per 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmern per 31.12.2005, die in beiden Jahren zusammen zusätzliche Erlöse in Höhe von TEUR xx erwirtschaften. Im Gegenzug dazu wird ein Erlösentgang in Höhe von TEUR xx erwartet, der in einem Nettoerlös von TEUR xx resultiert. Die ist einer Kostenüberdeckung von xx% gleichzusetzen.

Mobilpartner

Im Bonuspaket „Mobilpartner“ besteht gegen eine Pauschalgebühr die Möglichkeit, zu 3, 5 oder 10 Mobilnetzanschlüssen in Österreich 25% Ermäßigung auf Verbindungsentgelte zu erhalten.

Im Bonuspaket „Mobilpartner“ plant Telekom Austria Teilnehmerstände von xx zum 31.12.2004 und xx zum 31.12.2005. Die prognostizierten zusätzlichen Erlöse belaufen sich auf TEUR xx, der Erlösentgang auf TEUR xx. Somit verbleibt ein Nettoerlös in Höhe von TEUR xx, was einer Kostenüberdeckung von xx% entspricht.

Freizeit

Dieses Bonuspaket umfasst reduzierte Verbindungsentgelte zu österreichischen Fest- und Mobilnetzanschlüssen in der „Freizeit“.

Für das Bonuspaket „Freizeit“ erwartet Telekom Austria xx Teilnehmer per 31.12.2004 bzw. xx Teilnehmer per 31.12.2005. Die geplanten Erlöse betragen

TEUR xx, der Erlösentgang TEUR xx. Somit verbleibt ein Nettoerlös in Höhe von TEUR xx. Dies bedeutet eine Kostenüberdeckung von xx%.

Möglichkeit alternativer Anbieter vergleichbare Produkte anzubieten:

Alle von TA beantragten Bonuspakete weisen eine deutliche Kostenüberdeckung auf. Insbesondere bei den Paketen für TikTak-Privat nutzt Telekom Austria Fehleinschätzungen ihrer Kunden aus und erzielt daraus erhebliche Mehrerträge. Mitbewerber können unter der Voraussetzung, dass sie lokal zusammengeschaltet sind, vergleichbare Produkte auf Grundlage der entstehenden Vorleistungskosten (durch zugekaufte Leistungen der TA - im Fall eines Verbindungsnetzbetreibers sind dies die IC-Entgelte, im Falle von Teilnehmernetzbetreibern zudem die Entbündelungs/Resaleentgelte) selbst bei nutzungsoptimiertem Kundenverhalten anbieten:

TikTak Privat	Paketpreis exd. Ust.	erwartete Teilnehmer	Ø-Minuten je Anschluss pro Monat	Ø-Tarif nach Tarifreform	Ermäßigung	durch Paket ermäßigter Minutenpreis	Vorleistungs- kosten ANB	"Spanne" für ANB	"Spanne" für ANB in %
3 Friends	0,66			0,01702	-25%	0,01276	0,01000	0,00276	27,6%
Wunsch-Bundesland	1,16			0,02231	-25%	0,01674	0,01000	0,00674	67,4%
Wochenende	3,39			0,01750	-100%		0,01000		
Freiminuten 100 Minuten	1,67			0,01702	-2%	0,01670	0,01000	0,00670	67,0%
Freiminuten 200 Minuten	2,92			0,01702	-14%	0,01460	0,01000	0,00460	46,0%
Freiminuten 500 Minuten	6,67			0,01702	-22%	0,01334	0,01000	0,00334	33,4%
Zweitwohnsitz	4,32			0,01750	-100%		0,01000		
1 Wunsch-Ausland	1,38			0,13149	-14%	0,11335	0,01320	0,10015	758,7%
2 Wunsch-Ausland	1,67			0,13149	-14%	0,11335	0,01320	0,10015	758,7%
3 Wunsch-Ausland	1,87			0,13149	-14%	0,11335	0,01320	0,10015	758,7%
Lokalzone unlimitiert	3,42			0,01188	-100%		0,01000		

TikTak Office	Paketpreis exd. Ust.	erwartete Teilnehmer	Ø-Minuten je Anschluss pro Monat	Ø-Tarif nach Tarifreform	Ermäßigung	durch Paket ermäßigter Minutenpreis	Vorleistungs- kosten ANB	"Spanne" für ANB	"Spanne" für ANB in %
3 Geschäftspartner	3,05			0,04168	-25%	0,03126	0,01700	0,01426	83,9%
5 Geschäftspartner	3,49			0,04168	-25%	0,03126	0,01700	0,01426	83,9%
10 Geschäftspartner	4,15			0,04168	-25%	0,03126	0,01700	0,01426	83,9%
1 Wunsch-Bundesland	3,49			0,04700	-25%	0,03525	0,01700	0,01825	107,4%
2 Wunsch-Bundesland	4,15			0,04700	-25%	0,03525	0,01700	0,01825	107,4%
3 Wunsch-Bundesland	4,59			0,04700	-25%	0,03525	0,01700	0,01825	107,4%
Freiminuten 100 Minuten	3,99			0,04168	-4%	0,03990	0,01700	0,02290	134,7%
Freiminuten 200 Minuten	7,49			0,04168	-10%	0,03745	0,01700	0,02045	120,3%
Freiminuten 500 Minuten	16,49			0,04168	-21%	0,03298	0,01700	0,01598	94,0%
1 Wunsch-Ausland	3,27			0,16841	-28%	0,12066	0,02320	0,09746	420,1%
2 Wunsch-Ausland	3,71			0,16841	-28%	0,12066	0,02320	0,09746	420,1%
3 Wunsch-Ausland	4,37			0,16841	-28%	0,12066	0,02320	0,09746	420,1%
3 Mobilpartner	3,27			0,18025	-25%	0,13519	0,12471	0,01048	8,4%
5 Mobilpartner	3,71			0,18025	-25%	0,13519	0,12471	0,01048	8,4%
10 Mobilpartner	4,37			0,18025	-25%	0,13519	0,12471	0,01048	8,4%

TikTak Business	Paketpreis exd. Ust.	erwartete Teilnehmer	Ø-Minuten je Anschluss pro Monat	Ø-Tarif nach Tarifreform	Ermäßigung	durch Paket ermäßigter Minutenpreis	Vorleistungs- kosten ANB	"Spanne" für ANB	"Spanne" für ANB in %
3 Geschäftspartner	5,98			0,03759	-25%	0,02819	0,01595	0,01224	76,8%
5 Geschäftspartner	6,80			0,03759	-25%	0,02819	0,01595	0,01224	76,8%
10 Geschäftspartner	8,17			0,03759	-25%	0,02819	0,01595	0,01224	76,8%
1 Wunsch-Bundesland	6,80			0,04519	-25%	0,03389	0,01595	0,01794	112,5%
2 Wunsch-Bundesland	8,17			0,04519	-25%	0,03389	0,01595	0,01794	112,5%
3 Wunsch-Bundesland	8,99			0,04519	-25%	0,03389	0,01595	0,01794	112,5%
1 Wunsch-Ausland	6,53			0,15567	-19%	0,12570	0,02320	0,10250	441,8%
2 Wunsch-Ausland	7,35			0,15567	-19%	0,12570	0,02320	0,10250	441,8%

CLIP:

Telekom Austria zeigt mit dem Antrag ON 1 auch die Einführung eines Entgeltes für die Anzeige der Rufnummer des rufenden Teilnehmers beim gerufenen Teilnehmer (CLIP = Calling Line Identity Presentation) an. Diese Leistung war bisher, so wie viele andere OES-Leistungsmerkmale, kostenfrei. Die Einführung des Leistungsmerkmals erfolgte bereits 1999, aber erst jetzt wird ein Entgelt dafür verlangt werden. Der größte Teil der Kosten ist im Kostenrechnungsmodell den Verbindungsprodukten zugeordnet und damit sind zumindest kostenrechnerisch die Kosten durch die Verbindungsprodukte abgedeckt. Bei einer Verweildauer des Kunden von 2 Jahren ergeben sich Kosten pro Teilnehmer und Monat € xx.

SN 05:

Für den Dienst SN 05 TA besteht eine Kostenüberdeckung von xx%.

Herstellung von Telefonanschlüssen:

Telekom Austria legt eine Kalkulation der „Herstellkosten“ vor (neben den tatsächlichen Neuherstellungen sind auch Umwandlungen und Abtragungen inkludiert), aus der hervorgeht, dass bei xx Herstellungen“ im Jahr 2003 ein negatives Ergebnis von € xx Mio. erzielt wurde. Für 2004 rechnet TA mit xx „Herstellungen“ und einem negativen Ergebnis in der Höhe von € xx Mio. Diesem Defizit steht im Anschlussbereich ein Überschuss aus den Grundentgelten in der Höhe von € xx Mio gegenüber, womit im Gesamten ein Überschuss besteht.

Auswirkungen für den Kunden:

TikTak-Privat: Erheblichen Preissenkungen bei den Inlandsgesprächen (-32,5% lokal in der Freizeit) und der Auslandszone 1 stehen der Wegfall der Freiminuten, des „Best-Friend“ und die Erhöhung der Taktung (von 30/1 auf 60/1) gegenüber.

TikTak-Office: Erheblichen Preissenkungen bei den Inlandsgesprächen (-32,5% lokal in der Freizeit und -27,1% in der Geschäftszeit) und der Auslandszone 1 stehen der Wegfall der Freiminuten und eine Erhöhung der Grundentgelte gegenüber.

TikTak-Business: Neben der Absenkung des Grundentgeltes für ISDN-Multi um 12% erfolgt eine Anhebung der Verbindungsentgelte der Freizeit an das Niveau der Geschäftszeit bei Gesprächen ins Ausland und bei Gesprächen zu Mobil. Weiters entfallen auch bei dieser Tarifoption die Freiminuten.

4. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Anträgen der Telekom Austria und dem Gutachten der Amtssachverständigen, welches im Wesentlichen unstrittig ist. Lediglich hinsichtlich der Abschreibungsdauer für das Kupfernetz und die Kabelkanäle bringt Telekom Austria vor, dass die von den Gutachtern angesetzten Abschreibungsdauern zu lange seien. Telekom Austria selbst verweist diesbezüglich auf die Empfehlungen ihrer Wirtschaftsprüfer. Die Gutachter stützen ihre Annahmen auf internationale Benchmarks, welche auch dem Gutachten als Anlage 8 beigelegt waren. Telekom Austria bringt in ihrer Stellungnahme zum Gutachten kein Argument gegen die Richtigkeit dieser Benchmarks vor. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ist einem unbestrittenen internationalen Benchmark jedenfalls mehr zu folgen, als inhaltlich nicht begründeten Empfehlungen von Wirtschaftsprüfern der Telekom Austria. Die Annahmen der Gutachter sind somit zu bestätigen. Ebenso kann dem Vorbringen der Telekom Austria, dass es nicht zulässig sei, die Kosten des Anschlussnetzes um die „ADSL-Kosten zu reduzieren“, nicht gefolgt werden. Wenn eine Kupferdoppelader für einen ADSL-Zugang Verwendung findet, gibt es keinen plausiblen Grund dafür, nicht für diese Zugangsleistung auch einen

entsprechenden Kostenanteil festzusetzen. Der von den Gutachtern gewählte Weg, hierfür jenen Kostenanteil anzusetzen, den ein alternativer Anbieter der Telekom Austria im Falle eines „shared use“ der Teilnehmeranschlussleitung bezahlen muss, erscheint hier logisch richtig.

5. Rechtliche Beurteilung

Zur Genehmigungspflicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte:

§ 18 TKG (1997) regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen und Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Betreibers.

Das Telekommunikationsgesetz 2003, das mit 20.08.2003 in Kraft getreten ist, sieht demgegenüber keine generelle Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten eines marktbeherrschenden Betreibers vor.

§ 133 Abs. 7 TKG 2003 bestimmt Folgendes: Soweit die Regulierungsbehörde vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes (d.h. des TKG 2003) festgestellt hat, dass ein Unternehmer marktbeherrschend im Sinne von § 33 TKG (1997) ist, gelten die sich aus dem TKG (1997) ergebenden Pflichten für marktbeherrschende Unternehmer solange weiter, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder die Aufhebung der Verpflichtungen nach § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wird.

Da ein entsprechender Bescheid für die Telekom Austria nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 bis dato nicht ergangen ist bzw. auch eine Aufhebung der Verpflichtungen für diese nach § 37 Abs. 3 TKG 2003 nicht wirksam ist, und vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 1/02 vom 20.09.2002 festgestellt hat (und vom VwGH, Zl. 2002/03/0284-6, bestätigt wurde), dass die Telekom Austria auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, ist für die Beurteilung der AGB und Entgelte § 18 TKG 1997 einschlägig. Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG 2003 für Entgelte, Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, sowie für Geschäftsbedingungen für solche Dienste, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Gemäß § 133 Abs. 8 TKG 2003 ist Telekom Austria weiterhin zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet, sodass auch das zuvor genannte Kriterium Prüfungsmaßstab ist.

Zu Spruchpunkt 1:

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der

Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass die Telekom Austria auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 01/02 vom 20.09.2002 festgestellt und steht außer Zweifel.

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

§ 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs 6 TKG 2003 bestimmt weiters, dass die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen ist, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria zur Genehmigung beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese dem oben angeführten Prüfungsmaßstab entsprechen.

Die beantragten AGB und LB waren daher zu genehmigen.

Zu Spruchpunkt 2:

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte für den Telekommunikationsdienst sind, wie bereits ausgeführt, die Bestimmungen des § 18 Abs. 6 TKG sowie § 26 TKG 2003 zu beachten.

1. Erschwinglichkeit:

Gemäß § 26 Abs. TKG 2003 ist der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Wesentlichster Bestandteil des Universaldienstes ist der Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen Festnetzanschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen.

Durch die Universaldienstverpflichtungen soll vor allem die volle Teilhabemöglichkeit aller Bürger an öffentlichen Diensten sichergestellt werden. Die gegenständliche Tarifänderung belastet aufgrund des Wegfalls der im Grundentgelt inkludierten Freiminuten vor allem „Wenigtelefonierer“. Für einen durchschnittlichen Kunden TikTak-Privat, der sein Gesprächsverhalten nicht wesentlich ändert, wird die Tarifmaßnahme der Telekom Austria keine Auswirkung haben, da sich die Einsparungen bei den Verbindungsentgelten mit dem Wegfall der Freiminuten und der Veränderung der Taktung gegenseitig aufheben. Jene Kunden, die mehr telefonieren, werden profitieren.

Bei Anschlüssen, die überhaupt nicht für aktive Telefonate genutzt werden, ergeben sich allerdings zu den bisherigen Entgelten keinerlei Unterschiede.

Besonders schutzwürdig sind Personen mit geringem Haushaltseinkommen oder z. B. Personen, die auf einen Telefonanschluss besonders angewiesen sind (insbesondere Blinde oder Taube, für die der Anschluss als Schreibtelefon eingerichtet ist). Für diese Personen besteht aufgrund des Fernsprechentelgelezuschussgesetzes die Möglichkeit einer Zuschussleistung.

Die Telekom-Control-Kommission hat sich auch weiters von der Überlegung leiten lassen, dass für die meisten Nutzer, die durch einen Telefonanschluss vor allem erreichbar sein wollen und diesen nicht bzw. kaum für aktive Telefonate verwenden, auch außerhalb des Universaldienstes andere Möglichkeiten bestehen. So kann beispielsweise bei Verwendung von Prepaid-Mobilfunkgeräten die Grundentgelt gegen € 0,- gehen.

Das Kriterium des bundesweit einheitlichen Tarifes ist jedenfalls erfüllt, da Telekom Austria keine regionalen Tarifunterschiede festlegt.

Das Kriterium der Erschwinglichkeit des § 26 Abs. 3 TKG 2003 ist daher erfüllt.

2. Kostenorientierung:

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln.

Die von der Telekom Austria beantragten Verbindungsentgelte entsprechen nach dem festgestellten Sachverhalt dem Erfordernis der Kostendeckung. Wie bereits festgestellt weisen alle beantragten Dienste eine Kostenüberdeckung auf.

Das Erfordernis der Kostenorientierung ist somit gegeben.

3. Vorleistungen der TA/Konkurrenzmöglichkeit für die Mitbewerber:

Weiters hat die Telekom-Control-Kommission im Rahmen des Gutachtensauftrages überprüfen lassen, ob Mitbewerber der Telekom Austria bei vergleichbaren Produkten auf Grund der entstehenden Vorleistungskosten (durch zugekaufte Leistungen der TA - im Fall eines Verbindungsnetzbetreibers sind dies die IC-Entgelte, im Falle von Teilnehmernetzbetreibern zudem die Entbündelungs/Resaleentgelte) bei nutzungsoptimiertem Kundenverhalten Verluste hinnehmen müssten. Wie festgestellt, ist nunmehr bei allen beantragten Diensten davon auszugehen, dass Mitbewerber vergleichbare Produkte auf Basis des Vorleistungsangebotes der Telekom Austria anbieten können.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgendes Ziel erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Wie bereits im Gutachten zu G 25/99 dargelegt, entspricht eine Beschränkung des Erlöses auf 0,06 Euro dem Grundsatz der Kostenorientierung. 0,06 Euro mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in

nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Tarife anbieten, so könnte sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit In-Kraft-Treten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

Die Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 3 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

Zu Spruchpunkt 4 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002, G 07/02 vom 12.07.2002 G 09/02 vom 16.12.2002 und G 07/03 vom 21.07.2003 waren auch im Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen und Bonuspaketen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der Telekom Austria auf seine Kostenorientiertheit im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 TKG 1997 erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

Zu Spruchpunkt 5:

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen und der Verkehrsentwicklungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 G 07/02 vom 12.07.2002 und zuletzt G 07/03 vom 21.07.2003 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden und die Verkehrsentwicklungen einzelnen Tarifoptionen und Bonuspakten sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der Telekom Austria die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 4 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der Telekom Austria zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der Telekom Austria gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 5 enthalten, zu erteilen. Sie gründet sich auch auf § 90 Abs. 1 TKG 2003.

Zu Spruchpunkt 6:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Wien, am 10.05.2004

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann